

Steuerberaterkammer Brandenburg

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



Wichtige Informationen zum Fristende der Corona-Schlussabrechnungen

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns am 24.09.2024 wie folgt informiert:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund diverser Nachfragen aus dem Berufsstand sowohl bei Ihnen als auch bei uns haben wir uns gegenüber dem BMWK erfolgreich dafür eingesetzt, dass wir dem Berufsstand nachstehende Informationen zur Verfügung stellen können.

Die Einreichung der Schlussabrechnung wird über das nach wie vor gültige Fristende 30. September 2024 hinaus **bis einschließlich 15. Oktober 2024** möglich sein, u. a. um ggf. technische Probleme der prüfenden Dritten beheben zu können. Bis zum 15. Oktober 2024 eingereichte Schlussabrechnungen werden von der Bewilligungsstelle entgegengenommen und bearbeitet. Der 15. Oktober 2024 ist keine formale Fristverlängerung, sondern eine „technische Übergangsfrist“.

In den Fällen, in denen **bis zum 15. Oktober 2024 keine Schlussabrechnung eingereicht** wurde, erhalten die prüfenden Dritten Mahn- und Anhörungsschreiben der Bewilligungsstelle per E-Mail. Im Zuge der Anhörung wird den prüfenden Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme sowie die Option eingeräumt, selbständig eine nachträgliche Freischaltung und Einreichung der Schlussabrechnung **bis einschließlich 30. November 2024** im Antragsportal vorzunehmen.

Im Anschluss daran erfolgen Rückforderungsmaßnahmen, da die Nichteinreichung der Schlussabrechnung die vollständige Rückzahlung der erhaltenen Hilfen zur Folge hat. Eine nachträgliche Einreichung ist dann nur noch **in begründeten Einzelfällen nach Rücksprache mit der Bewilligungsstelle** möglich.